

Bekanntmachung Nr. 033/2007 vom 22.06.2007

**Bezirksregierung Köln
Beschleunigte Zusammen-
legung Gereonsweiler
Az.: 69.98.06 - 14 98 1 H**

Aachen, den 11.06.2007
Dienstgebäude Aachen
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen

Vorläufige Besitzeinweisung

zum Nachtrag 2 des Zusammenlegungsplanes Gereonsweiler

1. In dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Gereonsweiler, Kreise Düren, Aachen und Heinsberg, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche durch den Nachtrag 2 zum Zusammenlegungsplan Gereonsweiler durchgeführten Änderungen der Abfindungen angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354)).

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand gelten die bisherigen Überleitungsbestimmungen vom 21.01.2004, jedoch mit folgenden Änderungen:

Als Zeitpunkt für den Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Nachtrag 2 geänderten Grundstücken bleibt der in den Überleitungsbestimmungen vom 21.01.2004 angegebene Zeitpunkt insoweit bestehen, als an die Stelle des Jahres 2004 **das Jahr 2007** und an die Stelle des Jahres 2005 **das Jahr 2008** tritt. Zu diesen Zeitpunkten gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Nachtrag 2 ausgewiesenen Grundstücken auf die Empfänger der Abfindungsgrundstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den durch den Zusammenlegungsplan zugewiesenen und durch den Nachtrag 2 fortgefallenen Grundstücken erlöschen zu den vorstehenden angegebenen Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der bisherigen Grundstücke muss zu diesen Terminen beendet sein. Hierzu getroffene abweichende Vereinbarungen bleiben unberührt. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

2. Diese vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen vom 21.01.2004 liegen für die vom Nachtrag 2 betroffenen Beteiligten vom 22.06.2007 bis 05.07.2007 im Bürgerbüro der Stadt Linnich, Altermarkt 5, 52441 Linnich, zur Einsichtnahme aus.

3. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 69.98.06 – 14 98 1 - folgende Festsetzungen beantragt werden:
- a) Leistung eines angemessenen Teils der dem Eigentümer zur Last fallenden Flurbereinigungsbeiträge durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 1, 1. Halbsatz FlurbG)
 - b) angemessene Verzinsung der übrigen Beiträge durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 1, 2. Halbsatz FlurbG)
 - c) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
 - d) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - e) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3 a) bis 3 d) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3 e) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

4. Die Grenzen der durch den Nachtrag 2 zugewiesenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten des Zusammenlegungsverfahrens Gereonsweiler im Offenlegungstermin zum Nachtrag 2 des Zusammenlegungsplanes am 10.07.2007 und 11.07.2007 in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr im Jugendheim Linnich-Gereonsweiler, Kappertzgasse, bekannt gegeben und erläutert sowie auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelungene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens 69.98.06 – 14 98 1 - bei der

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Punkt Virtuelle Poststelle.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn **keine aufschiebende Wirkung** haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5, Satz 1 VwGO beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
-IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-
Aegidiikirchplatz 5, 48 143 Münster.

Im Auftrag

(LS) *gez. Fehres*
(Fehres)

Ltd. Regierungsvermessungsdirektor